

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestände bei
Börsen, Banken, Effekthändlern und Revisionsstellen
(Bewilligungs- und Meldepflichten)
vom 24. September 1992 (*Wird überarbeitet*)

1 Ziel

Dieses Rundschreiben fasst die bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbestände bei Börsen, Banken, Effekthändlern und Revisionsstellen in übersichtlicher Form zusammen. Die Pflichten sind nach dem BEHG, der BEHV und der BEHV-EBK bzw. dem BankG und der BankV und der EBK-GebV gegliedert.

2 Börsen: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
2.1	Pflichten für Börsen mit Sitz in der Schweiz		
2.1.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
	Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
	Reglemente	Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 BEHG	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und vor Änderungen
	Weiterführung der Geschäftstätigkeit	Art. 3 Abs. 5 BEHG	Vor Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen
	Beschwerdeinstanz: Organisationsstruktur, Verfahrensvorschriften und Ernennung der Mitglieder	Art. 9 BEHG	Vor Erlass, vor Bestellung und vor Änderungen
2.1.2	Zusätzliche Pflichten im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit		
	Wahl des Leiters der Überwachungsstelle	Art. 8 Abs. 3 BEHV	Vor Wahl
	Zulassung von ausländischen Effekthändlern als Börsenmitglieder	Art. 12 BEHV	Vor Zulassung
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland	Art. 12 BEHV	Vor Errichtung

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
2.2	Pflichten für Börsen mit Sitz im Ausland Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Börse	Art. 3 Abs. 3 BEHG Art. 14 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz

3 Börsen: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
3.1	Überwachung des Handels Laufende Überwachung des Handels	Art. 6 Abs. 2 BEHG	Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände
3.2	Offenlegung von Beteiligungen Aktionäre, die der Meldepflicht nicht nachkommen (Meldung an EBK) Empfehlungen der Offenlegungsstelle der Börse	Art. 20 Abs. 4 BEHG Art. 22 Abs. 3 BEHV-EBK	Wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist Nach Erlass
3.3	Zusatzabgabe Erhebung der Zusatzabgabe nach Effektenumsatz, Meldung des Gesamtumsatzes und der Berechnungsunterlagen	Art. 8 EBK-GebV	Vor und im Verlauf des Abgabjahres

4 Banken und Effektenhändler: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
4.1	Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
4.1.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
4.1.1.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Bank bzw. Effektenhändler Statuten, Gesellschaftsverträge sowie Organisations- und Geschäftsreglemente	Art. 3 BankG Art. 10 BEHG Art. 3 Abs. 3 BankG Art. 10 Abs. 2 + 6 BEHG, Art. 17 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. a BEHV	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit Vor Änderungen

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
4.1.1.2	Ausnahmen zu den Vorschriften betreffend die Organisation gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BankV	Art. 8 Abs. 3 BankV	Vor Änderungen
	Beendigung der Unterstellung unter das Bankengesetz bzw. Börsengesetz (Institut besteht weiter, jedoch ohne Banken- bzw. Effektenhändlerstatus)	Art. 3 Abs. 3 Art. 23bis BankG Art. 35 BEHG	Sobald der diesbezügliche Entscheid institutsintern gefällt ist; auf jeden Fall vor der Generalversammlung
	Löschung des Handelsregistereintrages	Art. 23bis BankG, Art. 35 BEHG	Nach Abschluss der Liquidation bzw. nach erfolgter Fusion
	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effektenhändler mit beherrschendem ausländischen Einfluss		
	Ausländische Beherrschung	Art. 3bis Abs. 1, 3ter Abs. 1 und 2 BankG Art. 37 BEHG, Art. 56 Abs. 3-4 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. sobald die Änderung der Besitzverhältnisse bekannt wird
4.1.2	Errichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur in der Schweiz	Art. 3bis Abs. 1 BankG Art. 37 BEHG Art. 56 Abs. 1-2 und 5 BEHV	Vor Errichtung
	Eigene Mittel		
4.1.3	Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken mittels institutsspezifischer Risikoaggregationsmodelle	Art. 12o Abs. 1 BankV, EBK-RS 97/1, Rz 108	Auf Antrag der Bank
	Jahresrechnung		
4.1.4	Fristverlängerungsgesuch für die Veröffentlichung von Jahresrechnung und Zwischenabschluss	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der gesetzlichen Frist
	Überwachung und Revision		
	Erstmalige Ernennung bzw. Wechsel der Revisionsstelle	Art. 39 Abs. 2 BankV, Art. 30 Abs. 2 und 3 BEHV	Vor Ernennung bzw. Wechsel
	Befreiung von der Pflicht zur Errichtung eines internen Inspektorates	Art. 9 Abs. 4 BankV, EBK-RS 95/1, Rz 3 Art. 20 Abs. 3 BEHV	Ohne Frist
	Ausnahmebewilligung für die Übertragung der Aufgaben der Internen Revision an unabhängige Dritte sowie Spezialfälle	EBK-RS 95/1, Rz 7-8	Vor der Mandatserteilung

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
4.2	Banken und Effektenhändler mit Sitz im Ausland		
4.2.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
	Errichtung einer Zweigniederlassung	Art. 2 Abs. 1 Bst. a ABV, Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BEHV	Vor Errichtung
	Errichtung einer Agentur durch die Zweigniederlassung	Art. 2 Abs. 2 ABV	Vor Errichtung
	Errichtung einer Vertretung	Art. 2 Abs. 1 Bst. b ABV, Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV	Vor Errichtung
	ausländisches Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz	Art. 39 Abs. 1 Bst. b und Art. 53 BEHV	Vor Mitgliedschaft
	Aufhebung einer Zweigniederlassung	Art. 11 ABV, Art. 48 BEHV	Vor der Aufhebung
4.2.2	Geschäftsbericht der ausländischen Banken und Effektenhändler		
	Fristverlängerungsgesuch für die Veröffentlichung	Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vor Ablauf der gesetzlichen Frist

5 Banken und Effektenhändler: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
5.1	Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz		
5.1.1	Bewilligung zum Geschäftsbetrieb		
	Tatsachen, die auf eine ausländische Beherrschung oder auf einen Wechsel der beherrschenden Personen schliessen lassen; Name(n) der Person(en), welche den ausländischen Einfluss ausübt (ausüben)	Art. 3ter Abs. 3 BankG, Art. 56 Abs. 4 BEHV	Sobald die Änderung bekannt ist
	Erwerb, Vergrösserung oder Verkleinerung einer qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligung	Art. 3 Abs. 2 Bst. c ^{bis} , Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 BEHV	Sobald die Bank bzw. der Effektenhändler davon Kenntnis hat, mindestens einmal jährlich
	Aufstellung der an der Bank bzw. dem Effektenhändler qualifiziert bzw. massgebenden Beteiligten	Art. 6a BankV EBK-RS 96/2, Rz 3 Art. 28 Abs. 4-5 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
	Errichtung einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer Vertretung im Ausland	Art. 3 Abs. 7 BankG, Art. 6b Abs. 1 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. b BEHV	Vor Errichtung
	Angaben zur Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit im Ausland sowie Wechsel der Revisionsstelle oder Aufsichtsbehörde im Ausland	Art. 6b Abs. 2 BankV, Art. 25 Abs. 1 Bst. c-d BEHV	Vor Änderung
5.1.2	Eigene Mittel		
5.1.2.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz		
	Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen	Art. 13b BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Unterschreitung
	Die als unteres ergänzendes Eigenkapital angerechneten nachrangigen Schulden übersteigen 25 % des Kernkapitals	Art. 11b Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort
	Einreichen der Eigenmittelausweise auf Einzelbasis an die SNB	Art 13b Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Vierteljährlich innert zwei Monaten
5.1.2.2	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen		
	Einreichen der Eigenmittelausweise auf konsolidierter Basis an die SNB	Art 13b Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Halbjährlich innert zwei Monaten
5.1.2.3	Zusätzliche Pflichten für international tätige Banken und Effekthändler		
	Einreichen des BIZ-Eigenmittel-Ausweises	Art. 13b Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Auf Verlangen der EBK
5.1.2.4	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche bei der Eigenmittelunterlegung der Marktrisiken das Modellverfahren anwenden		
	Wesentliche Änderungen am Risikoaggregationsmodell (Meldung an EBK und bankengesetzliche Revisionsstelle)	EBK-RS 97/1, Rz 116 und 168	Sofort
	Änderung der Risikopolitik (Meldung an EBK und bankengesetzliche Revisionsstelle)	EBK-RS 97/1, Rz 116 und 168	Sofort
	Backtesting-Ergebnis mit über vier Ausnahmen für den relevanten Beobachtungszeitraum, bevor 250 Beobachtungen vorliegen (Meldung an EBK und bankengesetzliche Revisionsstelle)	EBK-RS 97/1, Rz 158 und 168	Sofort

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
	Ergebnisse des Backtesting-Verfahrens (Meldung an EBK und bankengesetzliche Revisionsstelle)	EBK-RS 97/1, Rz 169	Innerhalb von 15 Handelstagen nach Ende jedes Quartals
5.1.3	Liquidität (gilt nur für Banken)		
	Einreichen des Ausweises zur Kassenliquidität an die SNB	Art. 20 BankV, EBK-RS 90/3, Rz 1	Monatlich
	Einreichen des Ausweises zur Gesamtliquidität an die SNB	Art. 20 BankV	Vierteljährlich
	Auf Sicht lautende und innerhalb eines Monats fällige Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank die 10% der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verbindlichkeiten übersteigen, sind der Revisionsstelle zu melden	Art. 18 Abs. 2 BankV	Sofort
5.1.4	Risikoverteilung		
5.1.4.1	Pflichten für sämtliche Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz		
	Abgabe des Formulars „Meldung der Klumpenrisiken“ an die Revisionsstelle	Art. 21 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Vierteljährlich innert Monatsfrist
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 22 Abs. 2 Bst. c Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung
	Meldung an Revisionsstelle und EBK, wenn eine Risikoposition unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet	Art. 21a Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
	Meldung an Revisionsstelle und EBK, wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken unerlaubterweise die Obergrenze überschreitet	Art. 21b Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf Einzelbasis	Art. 9 und 21l BankV, EBK-RS 99/1, Rz 54	Vierteljährlich innert 6 Wochen
5.1.4.2	Zusätzliche Pflichten für Banken und Effekthändler, welche die Vorschriften auf konsolidierter Basis einhalten müssen		
	Abgabe des Formulars „Meldung der Klumpenrisiken“ an die Revisionsstelle	Art. 21m und Art. 21 Abs. 2 BankV, Art. 29 BEHV	Halbjährlich innert zwei Monaten
	Bewilligung für kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze	Art. 22 Abs. 2 Bst. c Art. 29 BEHV	Vor Eingehen der Verpflichtung
	Meldung an Revisionsstelle und EBK, wenn eine Risikoposition die Obergrenze überschreitet	Art. 21m und Art. 21a Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
5.1.5	Meldung an Revisionsstelle und EBK, wenn die Gesamtheit der Klumpenrisiken die Obergrenze überschreitet	Art. 21m und Art. 21b Abs. 3 BankV, Art. 29 BEHV	Sofort nach Feststellung
	Meldung an die SNB über die Zinsrisiken auf konsolidierter Basis	Art. 9 und 21l BankV, EBK-RS 99/1, Rz 54	Vierteljährlich innert 6 Wochen
	Jahresrechnungen		
	Einreichung der Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse an die SNB	Art. 7 Abs. 1 + 2 BankG	Fristsetzung durch SNB
	Einreichen der Geschäftsberichte und Zwischenabschlüsse (je 3 Exemplare an EBK und SNB)	Art. 26 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Abschluss-termin Zwischenabschlüsse: 2 Monate nach Abschlussstermin
5.1.6	Aufwertung von Anlagevermögen über den Anschaffungswert hinaus	RRV-EBK, Rz 37	Vor Publikation der Jahresrechnung
	Überwachung		
	Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber der EBK	Art. 23bis Abs. 2 BankG, Art. 35 BEHG	Wird im Einzelfall festgelegt
	Frühinformation	EBK-RS 96/2, Rz 12, Art. 29 BEHV	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres
	Meldung der zehn grössten Schuldner	EBK-RS 96/2, Rz 8	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres
5.1.7	Begründeter Verdacht, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen (Meldung an Meldestelle für Geldwäscherei)	Art. 9 GwG, EBK-RS 98/1, Rz 26	Sofort
	Fall von Geldwäscherei, der in bedeutendem Masse den Ruf des betroffenen Finanzintermediärs oder des schweizerischen Finanzplatzes oder den Finanzintermediär finanziell gefährdet (Meldung an EBK)	EBK-RS 98/1, Rz 34	Sofort
	Zusätzliche Pflicht für Grossbankenkonzerne		
	Einreichen der konsolidierten Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die ergänzenden Angaben der Frühinformation auf konsolidierter Basis.	EBK-RS 96/2, Rz 7	Innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
5.2	Banken und Effektenhändler mit Sitz im Ausland		
5.2.1	Zweigniederlassungen in der Schweiz		
	Bezeichnung der Zweigniederlassung, die für die Beziehungen zur EBK verantwortlich ist	Art. 6 Abs. 1 Bst. b ABV, Art. 43 Abs. 1 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Zweigniederlassung
	Einreichung der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung an die EBK (3 Exemplare)	Art. 8 Abs. 4 ABV und Art. 27 Abs. 1 BankV, Art. 45 Abs. 4 BEHV	Jahresrechnung: 4 Monate nach Abschluss-termin Zwischenabschlüsse: 2 Monate nach Abschlussstermin
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des Effektenhändlers an die EBK (1 Exemplar)	Art. 9 Abs. 1 ABV Art. 46 Abs. 1 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
5.2.2	Vertretungen in der Schweiz		
	Bezeichnung der Vertretung, die für die Beziehungen zur EBK verantwortlich ist	Art. 15 Bst. b ABV, Art. 50 Bst. b BEHV	Ab Errichtung der zweiten Vertretung
	Einreichung des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank bzw. des ausländischen Effektenhändlers an die EBK (1 Exemplar)	Art. 16 ABV, Art. 51 BEHV	Innert 4 Monaten nach Abschluss
	Aufhebung einer Vertretung	Art. 17 ABV, Art. 52 BEHV	Ab Aufhebung
5.2.3	Agenturen in der Schweiz		
	Aufhebung einer Agentur	Art. 13 ABV	Ab Aufhebung
5.3	Zusätzliche Meldepflichten für Effektenhändler		
	Meldung der öffentlichen Begebung von auf Schweizerfranken lautenden Effekten auf dem Primärmarkt (an die SNB)	Art. 2 Abs. 2 BEHV-EBK	Fristansetzung durch die SNB
	Für die Transparenz des Effektenhandels erforderliche Meldungen (an die Börsen)	Art. 15 Abs. 2 BEHG, Abschnitt 2 BEHV-EBK	Innerhalb der von den Börsenreglementen festgelegten Fristen oder gemäss Umsatz
	Meldung der Börse, bei welcher die Meldepflicht erfüllt wird, wenn Effekten an mehreren Börsen zum Handel zugelassen sind (an die EBK)	Art. 7 Abs. 3 Bst. b BEHV-EBK	Vor Festlegung und vor Änderung

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
	Meldung, bei welcher schweizerischen und ausländischen Börse der Effekthändler Mitglied ist (an die EBK)	Art. 27 BEHV	60 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres

6 Revisionsstellen: Bewilligungspflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
	Anerkennung als banken- oder börsengesetzliche Revisionsstelle	Art. 20 Abs. 1 BankG, Art. 35 BankV, Art. 18 Abs. 1 BEHG, Art. 32 BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit als anerkannte Revisionsstelle
	Anerkennung der leitenden Revisoren	Art. 35 Abs. 2 Bst. c und Art. 38 Bst. b BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. d und Art. 34 Abs. 1 Bst. c BEHV	Vor Aufnahme der Tätigkeit als leitender Revisor
	Ausnahmebewilligung für Aufträge einer Bank oder eines Effekthändlers und der mit ihr verbundenen Unternehmungen, welche mehr als 10% der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle ausmachen	Art. 36 Abs. 4 BankV, Art. 33 Abs. 3 BEHV	Sofort

7 Revisionsstellen: Meldepflichtige Tatbestände

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
7.1	Eigene Mittel Als eigene Mittel (ergänzendes Kapital) angerechnete stille Reserven	Art. 11b Abs. 1 Bst. b und Bst. c BankV Art. 29 BEHV	Im Revisionsbericht (Eigenkapital-Analyse)
7.2	Risikoverteilung Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 21, 21a, 21b und 21m BankV durch die Bank (strafbare Handlung gemäss Art. 49 Bst. e BankG) und gemäss Art. 29 BEHV durch den Effekthändler	Art. 21 Abs. 4 BankG, Art. 29 BEHV	Sofort
7.3	Jahresrechnungen Erfolgs- und Eigenkapitalanalyse-Formulare	EBK-RS 96/2, Rz 14 und 15, Art. 29 BEHV	Im Revisionsbericht
	Für Effekthändler ohne Bankenstatus, Angaben über die nicht leicht verwertbaren und die illiquiden Aktiven	EBK-RS 96/3, Rz 28	Im Revisionsbericht

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
7.4	Revisionsstellen und Revisionsverfahren Jede Änderung der Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente, personelle Änderungen in der Zusammensetzung der Organe der Revisionsstelle und im Stab ihrer leitenden Revisoren Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsberichte der Revisionsstellen Strafbare Handlungen; schwere Missstände; Verlust der Hälfte der eigenen Mittel; Gefährdung der Gläubiger; Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt (Ferner sei daran erinnert, dass die bankengesetzliche Revisionsstelle, sofern sie zugleich aktienrechtliche Revisionsstelle ist, gemäss Art. 729b OR die Pflicht hat, bei einer Überschuldung der Bank bzw. des Effektenhändlers den Richter zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat der Bank bzw. des Effektenhändlers die Anzeige unterlässt) Alle Auskünfte und Unterlagen, welche die EBK zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt Für alle Revisionsstellen: Stellungnahme zur Internen Revision	Art. 38 Bst. a BankV Art. 34 Abs. 1 Bst. b BEHV Art. 38 Bst. d BankV, Art. 34 Abs. 1 Bst. e BEHV Art. 21 Abs. 4 BankG, Art. 41 Abs. 2 BankV, Art. 19 Abs. 4-5 BEHG Art. 23bis Abs. 2 BankG, Art. 19 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2 Bst. b BEHG, Art. 31 BEHV EBK-RS 95/1, Rz 20/21	Sofort Ohne Frist Sofort nach Feststellung Wird im Einzelfall festgelegt Im Revisionsbericht
7.5	Revisionsbericht Einsenden des Revisionsberichtes Meldung der Gründe für verspätete Erstattung des Revisionsberichtes Stellungnahmen zur Einhaltung der gültigen Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision sowie übriger Vorschriften und Standesregeln Stellungnahme zur Einhaltung der Journalführungs- und Meldepflichten der Effektenhändler	Art. 21 Abs. 2 BankG, Art. 38 Bst. c, Art. 47 BankV, Art. 19 Abs. 2 BEHG, Art. 10 Abs. 2 BEHV, Art. 10 Abs. 1 ABV, Art. 8 BEHV-EBK Art. 47 Abs. 1 BankV, Art. 8 BEHV-EBK EBK-RS 96/3, Rz 24 EBK-RS 96/3, Rz 23	Jährlich gemäss dem der EBK durch die Revisionsstelle eingereichten Terminplan Vor Ablauf der festgelegten Frist Im Revisionsbericht Im Revisionsbericht

	INHALT	GRUNDLAGE	FRIST
7.6	Diverses		
	Privatbankier, der sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt, obwohl er die Vorrechte beansprucht, die mit dem Verzicht auf Werbung verbunden sind	Art. 45 Abs. 2 BankV	Sofort
	Banken, die ohne Bewilligung der EBK ihre Daten im Ausland verarbeiten lassen	EBK-JB 1990, S. 27 f., EBK-Bulletin 21, S. 24 ff.	Sofort

8 Prüfungs- und Meldepflicht der Revisionsstellen

Die börsen- und bankengesetzlichen Revisionsstellen prüfen die Einhaltung dieser Pflichten durch die Börsen, Banken und Effektenhändler und melden Verstösse der Eidg. Bankenkommision, und zwar auch dann, wenn beim Feststellen des Verstosses die Voraussetzungen der Melde- oder Bewilligungspflicht nicht mehr gegeben sind.

9 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Verordnung über die ausländischen Banken in der Schweiz
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
BankV	Verordnung über die Banken und Sparkassen
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
BEHV	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel
BEHV-EBK	Verordnung der Eidg. Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel
EBK	Eidg. Bankenkommision
EBK-GebV	Verordnung über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidg. Bankenkommision
EBK-JB	Jahresbericht der Eidg. Bankenkommision
EBK-RS	Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision
GwG	Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor
RRV-EBK	Richtlinien der Eidg. Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften
OR	Obligationenrecht
Rz	Randziffer
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SNB	Schweizerische Nationalbank

Datum des Inkraftsetzens: 31. Dezember 1992

Änderungen in Kraft getreten am 1. Februar 1995, 1. Juni 1996, 1. Juli 1997 bzw. 1. Juli 1999

Stand vom 1. Januar 2007